Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(15.1.1979) Drucksache 9/511

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 511 S
15. 01. 79

Mitteilung des Senats

Ortsgesetz (Bebauungsplan in Textform) für das Gebiet zwischen Bayernstraße, Hohweg, Schongauer Straße, Rosenheimer Straße, Traunsteiner Straße und Autobahnzubringer Freihäfen

Verfahren 1351

Als Grundlage einer städtebaulichen Ordnung für das oben näher bezeichnete Gebiet wird ein Ortsgesetz (Bebauungsplan in Textform) vorgelegt.

Die Deputation für Bau und Raumordnung hat hierzu am 21. Dezember 1978 den in der Anlage beigefügten Bericht erstattet.

Der Senat schließt sich diesem Bericht an und **bittet die Stadtbürgerschaft, das Ortsgesetz (Bebauungsplan in Textform)** für das Gebiet zwischen Bayernstraße, Hohweg, Schongauer Straße, Rosenheimer Straße, Traunsteiner Straße und Autobahnzubringer Freihäfen **zu beschließen** mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen. Grundstücke, die infolge Festsetzung des Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, sind auf Antrag der Eigentümer von der Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu übernehmen.

Bericht der Deputation für Bau und Raumordnung

Für das Gebiet zwischen Bayernstraße, Hohweg, Schongauer Straße, Rosenheimer Straße, Traunsteiner Straße und Autobahnzubringer Freihäfen wurde vom Stadtplanungsamt gemäß Beschluß der Deputation für Bau und Raumordnung vom 21. April 1977 ein Ortsgesetz über die Änderung des Bebauungsplanes 824 erarbeitet, das hier vorgelegt wird.

Die beigefügte Begründung erläutert das Ortsgesetz (Bebauungsplan in Textform), auf ihren Inhalt darf verwiesen werden.

Gemäß § 2 Absatz 5 Bundesbaugesetz (BBauG) sind folgende Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung beteiligt worden:

die Oberpostdirektion Bremen
die Bundesbahndirektion Hannover
der Senator für Inneres
das Amt für Beiratsangelegenheiten West
der Senator für Bildung
der Senator für Wissenschaft und Kunst
das Landesamt für Denkmalpflege
das Gewerbeaufsichtsamt
der Senator für Soziales, Jugend und Sport
der Senator für Gesundheit und Umweltschutz
der Senator für das Bauwesen — Stadtentwicklung —
der Senator für das Bauwesen — Bauwirtschaft —
der Senator für das Bauwesen — Straßen- und Brückenbau —
das Bauordnungsamt

das Gartenbauamt
das Amt für Wohnung und Städtebauförderung
das Hochbauamt
das Amt für Straßen- und Brückenbau
das Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung
das Fernmeldetechnische Amt der Stadt Bremen
das Wasserwirtschaftsamt
die Kataster- und Vermessungsverwaltung
der Senator für Wirtschaft und Außenhandel
der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr
das Hafenbauamt — Luftfahrtbehörde —
der Senator für Finanzen
das Liegenschaftsamt
die Handelskammer Bremen
die Handwerkskammer Bremen
die Landwirtschaftskammer Bremen
die Gartenbaukammer Bremen
die Architektenkammer Bremen
die Stadtwerke Bremen AG
die Bremer Straßenbahn AG
die Bremer Parkplatz GmbH.
der Landesverband der Kleingärtner, Kleinsiedler und Gartenheimer für Bremen und Umgebung e. V.

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2a BBauG hat stattgefunden. In einer Versammlung am 16. März 1978 wurden gegen das Ortsgesetz keine Einwände vorgebracht.

Am 29. Juni 1978 hat die Deputation für Bau und Raumordnung die Auslegung des Ortsgesetzes gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Das Ortsgesetz (Bebauungsplan in Textform) mit Begründung hat vom 22. August bis 22. September 1978 im Stadtplanungsamt öffentlich ausgelegen.

Interessenten hatten vom 3. bis 17. August 1978 Gelegenheit, von dem Entwurf des Ortsgesetzes sowie vom Inhalt der Begründung im Amt für Beiratsangelegenheiten West Kenntnis zu nehmen.

Anläßlich der Auslegung des Ortsgesetzes (Bebauungsplan in Textform) sind keine Bedenken und Anregungen eingegangen.

Die Deputation für Bau und Raumordnung bittet den Senat und die Stadtbürgerschaft, das Ortsgesetz über die Änderung des Bebauungsplanes 824 für das Gebiet zwischen Bayernstraße, Hohweg, Schongauer Straße, Rosenheimer Straße, Traunsteiner Straße und Autobahnzubringer Freihäfen zu beschließen mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich nach Festsetzung des Planes für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen.

Grundstücke, die infolge Festsetzung des Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, sind auf Antrag der Eigentümer von der Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu übernehmen.

Seifriz
Vorsitzer

Meyer
Sprecher

Ortsgesetz über die Änderung des Bebauungsplanes 824 für das Gebiet zwischen Bayernstraße, Hohweg, Schongauer Straße, Rosenheimer Straße, Traunsteiner Straße und Autobahnzubringer Freihäfen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Der am 1. Oktober 1971 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan 824 für das Gebiet zwischen Bayernstraße, Hohweg, Schongauer Straße, Rosenheimer Straße, Traunsteiner Straße und Autobahnzubringer Freihäfen wird durch Ergänzung mit folgender textlicher Festsetzung geändert:

„Im Gewerbegebiet (GE) sind Einkaufszentren, Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe, die im Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher mit Einzelhandelsbetrieben vergleichbar sind, mit einer Verkaufsfläche von mehr als 500 qm nicht zulässig."

§ 2

Dieses Ortsgesetz tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes 824 für das Gebiet zwischen Bayernstraße, Hohweg, Schongauer Straße, Rosenheimer Straße, Traunsteiner Straße und Autobahnzubringer Freihäfen

(Verfahren 1351)

I. Anlaß der Änderung

Das Verfahren 1351 ändert den Bebauungsplan 824, der seit dem 1. Oktober 1971 rechtsverbindlich ist.

In dem festgesetzten Gewerbegebiet sollen Einkaufszentren, Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe, die im Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher mit Einzelhandelsbetrieben vergleichbar sind, mit einer Verkaufsfläche von mehr als 500 qm nicht zulässig sein.

Diese Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes 824 ist erforderlich, um städtebauliche Fehlentwicklungen im Bremer Westen zu verhindern.

Die Ansiedlung solcher großflächiger Verkaufseinrichtungen in diesem Bereich würde die Versorgung der Bevölkerung durch Einzelhandelsbetriebe innerhalb der Wohngebiete in den Stadtteilen Walle und Findorff erheblich verschlechtern, weil nachteilige Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung mit Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben zu befürchten sind. Die Bevölkerung müßte dann erheblich weitere Wege auf sich nehmen, um sich mit Gütern des täglichen Bedarfs zu versorgen. Dies würde in besonderem Maße einkommensschwache Bevölkerungskreise und ältere Menschen treffen, da sie in der Regel nicht motorisiert sind.

Auch im Hinblick auf das hohe Verkehrsaufkommen großflächiger Handelsbetriebe ist deren Ansiedlung in diesem Gebiet städtebaulich nicht erwünscht: zwar wird es nach dem vorgesehenen kreuzungsfreien Ausbau des Anschlusses der Ingolstädter Straße an den Autobahnzubringer Freihäfen möglich sein, dieses Gewerbegebiet zu erreichen, ohne Wohnstraßen zu belasten; es kann aber dennoch nicht ausgeschlossen werden, daß sich ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auch auf die Holsteiner Straße, eine reine Wohnstraße, auswirken würde.

II. Planinhalt

Das Verfahren 1351 ändert den Bebauungsplan 824, der seit dem 1. Oktober 1971 rechtsverbindlich ist, durch textliche Festsetzungen wie folgt:

Im Gewerbegebiet (GE) sind Einkaufszentren, Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe, die im Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher mit Einzelhandelsbetrieben vergleichbar sind, mit einer Verkaufsfläche von mehr als 500 qm nicht zulässig.

III. Kosten

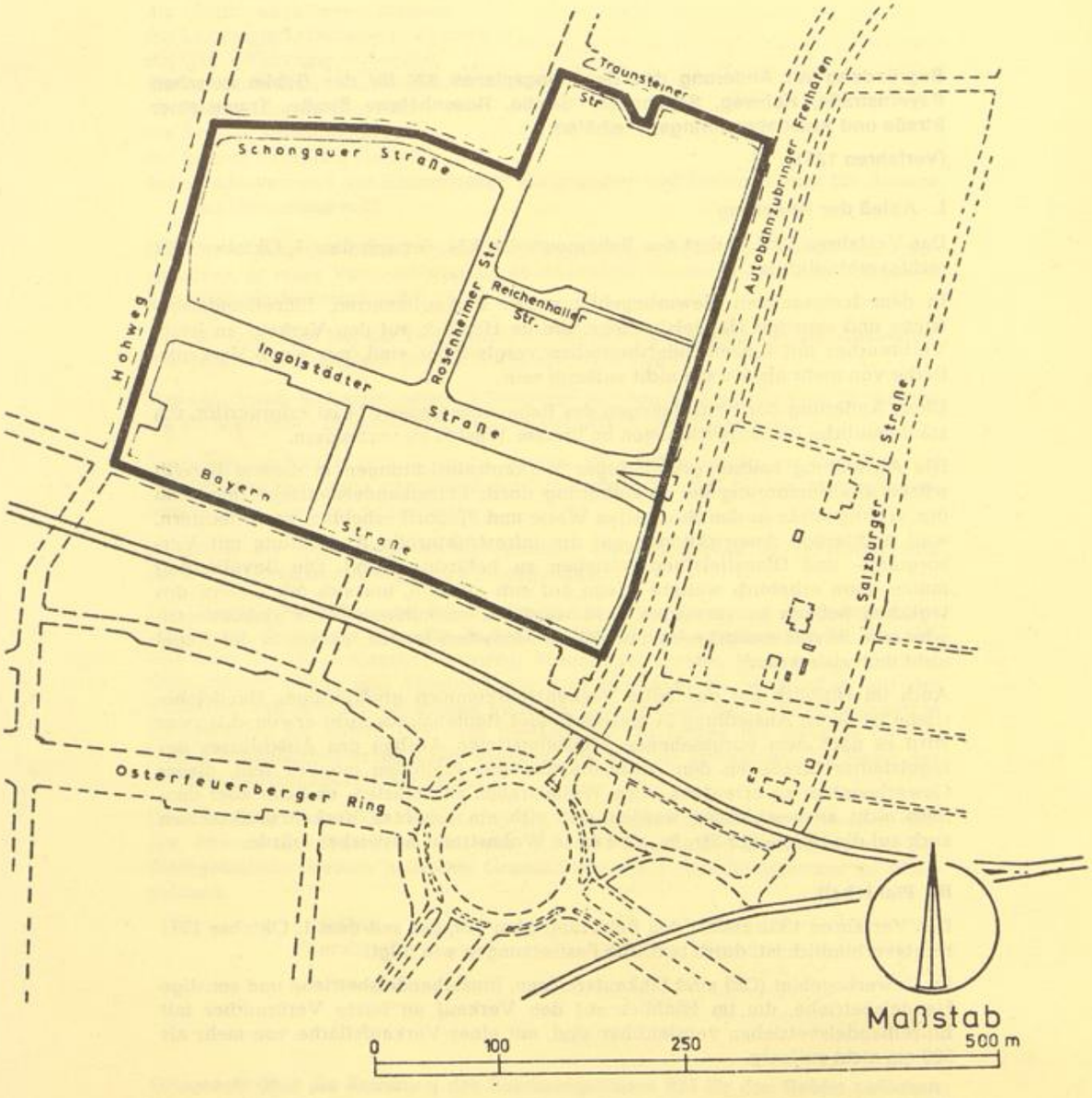
Bei Realisierung des Planes werden der Stadtgemeinde Bremen keine Kosten entstehen. Sofern sich aufgrund dieser Planung nach Eintritt der Rechtsverbindlichkeit Nutzungsbeschränkungen ergeben sollten, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 13 Grundgesetz darstellen, wird auf Antrag eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes gewährt werden.

Druck: Hans Krohn, Bremen

ÜBERSICHTSPLAN zum

Bauleitplanverfahren 1351

für das Gebiet zwischen Bayernstraße, Hohweg, Schongauer Straße, Rosenheimer Straße, Traunsteiner Straße, Abwasserleitung in Verlängerung der Traunsteiner Straße und Autobahnzubringer Freihäfen



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Ortsgesetzes